



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD) und Fraktion Finanzierbarkeit der Qualitätsentwicklungen aus dem „Gute-Kita-Gesetz“

Am 01.01.2019 ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG)“ – sog. Gute-KiTa-Gesetz – in Kraft getreten. Regelungsgegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen und Entwicklungen zur Verbesserung der Betreuungsqualität von Kindertagesstätten, die auf Basis und im Rahmen entsprechend abzuschließender Bund-Länder-Verträge vorangetrieben werden sollen. Die Finanzierung dieser Qualitätsentwicklungen erfolgt gem. Art. 3 und 4 KiQuTG durch eine angehobene Zuweisung von Umsatzsteueranteilen an die Länder – Art. 106 Abs.3 GG – auf Basis einer entsprechenden Novellierung des FAG durch Einfügung von § 1, S.20 bzw. § 1 V FAG a.F. In diesem Wege ist für die Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen ursprünglich ein Geldbetrag in Höhe von 493 Mio. € für das Jahr 2019, von 993 Mio. € für das Jahr 2020 und von jeweils 1,993 Mrd. € für die Jahre 2021 und 2022 zzgl. der für die Durchführung des KiQuTG anfallenden Verwaltungskosten i.H.v. 7 Mio. € gewährt worden. Der für die Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen bereitgestellte Geldbetrag beläuft sich somit auf eine Gesamtsumme von 5,5 Mrd. € bis zum Jahr 2022. Für das Land Hessen war hierbei die Gewährung eines Betrages i.H.v. 412 Mio. € bis zum Jahr 2022 vorgesehen.

In Bezug auf dieses Finanzierungskonzept sind folgende Aspekte beachtlich: Das dargelegte Finanzierungskonzept ist vor der Verabschiedung des KiQuTG und somit über ein Jahr vor dem Eintritt des „Corona-Lockdowns“ beschlossen worden. Der weitgehende Einbruch wirtschaftlicher Aktivität während des „Corona-Lockdowns“ hat gleichsam einen massiven Einbruch in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern nach sich gezogen. Hinzu kommt, dass die Umsatzsteuer zur Ankurbelung der angeschlagenen wirtschaftlichen Aktivität mit Wirkung zum 01.07.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt worden ist. Diese Entwicklungen werfen die Frage auf, inwieweit jene Gelder, die ursprünglich zur Finanzierung der über das KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen vorgesehenen waren, für die Zeit ab dem Jahr 2020 noch vorhanden sind.

Mit Blick auf den konkreten Inhalt des nach Art.1 § 4 KiQuTG mit dem Land Hessen abgeschlossenen Bund-Länder-Vertrag stellt sich diese Frage erst recht. Dort steht zu lesen: „Die Hessische Landesregierung wird sich mit Nachdruck dauerhaft weiter engagieren und die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel ab 2020 verdoppeln. Sie stellt hierfür in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel bereit. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG – einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.“ („Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG“, S. 2, abrufbar über: https://www.bmfsfj.de/blob/141632/a9a3cb133d88a68d24a4893a9c3859_37/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf; nachfolgend als „hessischer Umsetzungsvertrag“ bezeichnet). Des Weiteren ist der Internetpräsenz des HMSI an entsprechender Stelle zu entnehmen: „Hessen gewährleistet die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung auch für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht.“ („Das Gute-KiTa-Gesetz in Hessen“, abrufbar über: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/kinder-und-jugendliche/das-gute-kita-gesetz-hessen>).

Wie diese Finanzierung gewährleistet werden soll, bleibt darüber hinaus ungenannt. Der durch die zitierten Angaben verlautbarten Tendenz entsprechend sind mit Wirkung zum 25.06.2020 im

Rahmen der „Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“ zudem u.a. die „Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB“ als aus dem KiQuTG zu gewährende Geldleistung bewilligt worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang stehen jene Gelder, die ausweislich des KiQuTG und des hessischen Umsetzungsvertrages für das Land Hessen zur Erreichung der nach dem KiQuTG voranzutreibenden Qualitätsentwicklungen bereitgestellt worden waren, infolge des „Corona-Lockdowns“ und der damit einhergehenden Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer noch zur Verfügung/nicht mehr zur Verfügung?
2. Sind vonseiten des Bundes und des Landes Hessen die über das KiQuTG und den dazugehörigen Umsetzungsvertrag zu erreichenden Qualitätsentwicklungen mit Wirkung für das Land Hessen modifiziert oder z.T. bzw. vollständig zurückgenommen worden, weil sich diese infolge des „Corona-Lockdowns“ und der daraus resultierenden Mindereinnahmen in der Umsatzsteuer als nicht mehr finanzierbar erwiesen haben?
3. Falls die unter Nr. 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche ursprünglich zur Verwirklichung geplanten Qualitätsentwicklungen unterliegen der Modifizierung oder teilweisen bzw. vollständigen Rücknahme (bitte für einzelne Qualitätsentwicklungen unter Nennung der Modifikation, teilweiser Rücknahme und vollständiger Rücknahme gesondert aufschlüsseln)?
4. Falls die unter Nr. 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Auf welchen Umfang belaufen sich die Kosteneinsparungen, die infolge der unter Nr. 3 erfragten Modifizierungen oder teilweisen bzw. vollständigen Rücknahmen zu verzeichnen sind (bitte für einzelne Qualitätsentwicklungen unter Nennung der Modifikation, teilweiser Rücknahme und vollständiger Rücknahme sowie den jeweils eingesparten Kostenbetrag gesondert aufschlüsseln)?
5. Falls die unter Nr. 2 gestellte Frage zu verneinen ist: Sind die unter Nr. 2 erfragten Modifikationen oder teilweisen wie vollständige Rücknahmen geplant und – falls ja – in Bezug auf welche Qualitätsentwicklungen und zu welchem Umfang in der Kosteneinsparung?
6. Auf welcher Grundlage können
 - a) innerhalb des hessischen Umsetzungsvertrages und der Internetpräsenz des HMSI verlautbart werden, dass
 - „die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel ab 2020“ verdoppelt werden bzw.
 - das Land Hessen „die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung auch für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht“, gewährt sowie
 - b) Leistungen wie die „Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG, § 32 Abs. 2a HKJGB“ im Rahmen der „Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)“ gewährt werden,
wenn die Finanzmittel, welche ursprünglich über Art. 3 und 4 KiQuTG § 1 S.20 bzw. § 1 V FAG a.F. für die Verwirklichung der im KiQuTG vorgesehenen Qualitätsentwicklungen vorgesehen waren,
 - c) in Anbetracht der pandemiebedingten Einbrüche in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern nicht mehr vollumfänglich vorhanden sind,
 - d) bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG – und somit auch vor dem Eintritt des Corona-Lockdowns – derart gering bemessen waren, dass damit lediglich einen Bruchteil der zur Erreichung der im KiQuTG vorgesehenen Qualitätsentwicklungen anfallenden Kosten abgedeckt werden könnte, und
 - e) das im KiQuTG verankerte Finanzierungskonzept lediglich auf die Zeit bis zum Jahr 2022 – und somit nur auf eine Dauer von zwei Jahren „ab 2020“ angelegt ist?
7. Ist nach Kenntnis der hessischen Landesregierung vonseiten des Bundes beabsichtigt, die im KiQuTG verankerte Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus trotz bzw. wegen der pandemiebedingten Einbrüche in der Erzielung von Umsatzsteuergeldern
 - a) fortzusetzen oder
 - b) auslaufen zu lassen?
8. Falls eine Fortsetzung der im KiQuTG verankerten Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus von Bundesseite aus beabsichtigt ist: Auf welchen Umfang soll sich diese Finanzierung belaufen und aus welchen Quellen soll diese – insbesondere mit Blick auf die pandemiebedingten Einbrüche in den Umsatzsteuereinnahmen – bestritten werden?

9. Falls eine Fortsetzung der im KiQuTG verankerten Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus von Bundeseite aus nicht beabsichtigt ist: Anhand welcher Gelder beabsichtigt man vonseiten des Landes Hessen „die Finanzierung der dauerhaften Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung für den Fall, dass der Bund sich aus der Finanzierung nach 2022 herauszieht“ zu gewährleisten, wenn die Wirksamkeit des KiQuTG und die darin verankerte Finanzierung nicht über das Land 2022 hinaus verlängert wird?

Wiesbaden, 5. Oktober 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

Volker Richter
Claudia Papst-Dippel
Arno Enners